

Satzung des Musikvereins „Musikfreunde Winzenheim 1928“ e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 01.10.1928
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 27.11.1977
Neufassung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 09. April 2000
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2011
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2017
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2019
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2023

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikfreunde Winzenheim 1928“ e.V.

Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister von Bad Kreuznach eingetragen.

Der Verein hat den Sitz in Bad Kreuznach-Winzenheim.

§2

Zweck

Der Verein dient der Förderung der Volksmusik und konzertanten Blasmusik. Er führt hierzu regelmäßige Proben durch, bereitet musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Hauptsächliche Ziele sind:

- Die Ausbildung von Musikern
- Die Jugendausbildung und Jugendpflege
- Die Ausrichtung von Musikfesten und Jugendmusiktagen
- Die Vermittlung geeigneter Musikkultur
- Die musikalische Weiterbildung und Qualifikation

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ §51 der Abgabeordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich verpflichtet, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu fördern.

Mitglieder sind grundsätzlich nur Personen, die den für Aktive und Fördernde festgelegten Beitrag entrichten.

§4

Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft ist mit Einlösung des ersten Jahresbeitrages vollzogen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Er muss mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied

binnen eines Monats eine Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese muss binnen zweier Monate einberufen werden. Verzichtet das Mitglied auf die Berufung, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

§6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. nach Maßgabe der Satzung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hierzu Anträge zu stellen und mit Erreichen des 16. Lebensjahres mit abzustimmen.
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. aktiv in der Kapelle mitzuwirken. Bei der Auswahl des in Frage kommenden Musikinstrumentes oder beim Beginn einer vereinsunterstützten Ausbildung hat der Vorstand ein Mitspracherecht.

§7

Pflichten der Mitglieder

Ein Mitglied ist verpflichtet:

1. jede von den Vereinsorganen satzungsgemäß erlassene Anordnung zu befolgen bzw. nach Kräften deren Ausführung zu unterstützen.
2. am Vereinsgeschehen aktiv oder fördernd teilzunehmen
3. den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrags- und eventuell auch Umlagesatz pünktlich zu entrichten bzw. Bankeinzug zu ermöglichen.

§8

Ehrenmitglieder

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, welche nicht Gegenstand der Vereinssatzung ist.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch möglich, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Der Antrag ist von allen Antragsstellern eigenhändig zu unterschreiben.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Gewählt wird auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung ansteht, kann offen gewählt werden. Andernfalls bestimmt der Vorsitzende eine Wahlordnung für geheime Wahl, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

Jede Änderung der Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung beim Amtsgericht für Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und der Änderung des Vereinszwecks, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Sekretär protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. Aufnahmegebühren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister und
4. dem Sekretär

Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung und Verteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung. Diese ist eine interne Verwaltungsangelegenheit und nicht Teil der Satzung.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB ist der komplette gewählte Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptieren. Die Kooptation ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Dirigent wird vom Vorstand berufen.

Alle Beschlüsse werden in den vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen gefasst, die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§12

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Datenschutzerklärung

Der Verein gibt sich eine Datenschutzerklärung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welche nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die

Satzung
des
Musikverein "Musikfreunde Winzenheim 1928" e.V.

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle 4 Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Sollte sich binnen Jahresfrist kein neuer, gemäß §2 dieser Satzung gleichartig zielgerichteter, Musikverein in Bad Kreuznach-Winzenheim gründen, kann über das Vereinsvermögen verfügt werden. Es ist alleinig für die Kinder- und Jugendarbeit des katholischen Pfarrbezirks St. Peter Winzenheim und der evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2023 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Bad Kreuznach-Winzenheim, den 10.02.2023